

SKW
Schwarz
Rechtsanwälte



Stiftungen bei der Nachfolgeplanung

Stiftungen bei der Nachfolgeplanung

In den kommenden Jahren stehen mehrere Billionen Euro zur Vererbung an, allein im Jahre 2016 wurden rund 109 Milliarden Euro vererbt oder verschenkt. Dabei stehen die Erblasser und Schenker vor großen Herausforderungen. Neben der Frage der gerechten Verteilung haben Unternehmer zudem die Interessen des Unternehmens und seiner Mitarbeiter im Auge zu behalten. In der zweiten, spätestens aber in der dritten Generation kommt es zu einer Zersplitterung der Gesellschaftsanteile und zu unterschiedlichen Interessen der Gesellschafter oder Gesellschafterstämme, etwa im Hinblick auf die Ausschüttungspolitik. Dies bedingt zwangsläufig Risiken für das Unternehmen und tendenziell instabile Verhältnisse im Unternehmen.

Um dies zu vermeiden bedarf es einer frühzeitigen und weit-sichtigen strategischen Planung der Nachfolge bezüglich eines unternehmerischen oder größeren privaten Vermögens.

Dabei stellt sich auch die Frage, ob bzw. inwieweit die Gründung einer Stiftung eine sinnvolle Lösung im Rahmen der Nachfolgeplanung sein kann. Im Gegensatz zu gesellschaftsrechtlichen Gestaltungen haben Stiftungen keine Mitglieder oder Gesellschafter. Wird privates oder betriebliches Vermögen auf eine Stiftung übertragen, ist es dem Zugriff der Stifter endgültig entzogen. Diesem Verlust des Vermögens steht allerdings eine Reihe von Vorteilen gegenüber.

Gemeinnützige Stiftung

Die Mehrzahl der Menschen denkt bei dem Stichwort „Stiftung“ an gemeinnützige Stiftungen. So sind von den rund 21.800 Stiftungen in Deutschland tatsächlich auch 95 % gemeinnützig. Sie fördern das Gemeinwohl über eine Vielzahl von gemeinnützigen Zwecken, vor allem in den Bereichen Erziehung und Bildung, Kunst und Kultur, Kinder und Jugendliche, Altenhilfe sowie Wissenschaft und Forschung.

Wird im Rahmen der Unternehmensnachfolge an die Gründung einer gemeinnützigen Stiftung gedacht, so trifft das Motiv der Unternehmenserhaltung häufig mit dem Wunsch des Unternehmers zusammen, etwas an die Gesellschaft zurück zu geben und seinen Namen als Stifterpersönlichkeit zu verewigen.

Gemeinnützige Stiftungen und deren Stifter kommen in den Genuss einer Reihe steuerlicher Vergünstigungen, sowohl bei der Gründung bzw. Vermögensausstattung, die erbschaftssteuerfrei ist als auch bei der grundsätzlichen Steuerfreiheit ihrer Erträge. Im Gegenzug dürfen die Erträge im Grundsatz auch nur steuerbegünstigten Zwecken zugute kommen. Um dies zu gewährleisten unterliegen gemeinnützige Stiftungen nicht nur der stiftungsrechtlichen Aufsicht, sondern auch der der Finanzverwaltung. Dies erfordert eine sorgfältige Strukturierung bei der Gründung gemeinnütziger Stiftungen und die exakte Beachtung der steuerlichen Erfordernisse bei der Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke.

Naturgemäß schließt es die Verfolgung eines gemeinnützigen Zweckes weitgehend aus, dass die gemeinnützige Stiftung die Interessen der Familie des Unternehmers verfolgt. Nur maximal ein Drittel der Erträge einer gemeinnützigen Stiftung dürfen an den Stifter und seine nächsten Angehörigen ausgekehrt werden. Damit kommt die Gründung einer gemeinnützigen Stiftung vorrangig bei Unternehmern zum Tragen, die keine Kinder haben oder die ihre Angehörigen bereits mit ihrem Privatvermögen ausreichend versorgen können.

Familienstiftung

Im Gegensatz zur gemeinnützigen Stiftung dient die Familienstiftung ausschließlich den Interessen und der Versorgung der Familie. Auch sie hat keine Mitglieder bzw. Gesellschafter. Dadurch kommt es zu einer Trennung der Familie vom Unternehmen. Sie ermöglicht, das Vermögen dauerhaft dem Einfluss der Familie bzw. der Nachkommen zu entziehen, diese aber andererseits an den Erträgen auch künftig zu beteiligen.

Die Vorteile der Familienstiftung liegen insbesondere in der dauerhaften Fortführung der Unternehmensführung im Sinne des bzw. der Stifter, der abschließenden und generationsübergreifenden Unternehmensnachfolge sowie dem Schutz vor Zersplitterung der Anteile, vor Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsansprüchen von Nachkommen und deren Ehegatten, vor allem aber auch dem Schutz vor Gesellschafterauseinandersetzungen und feindlichen Übernahmen.

Da nicht dem Gemeinwohl verpflichtet, gibt es für die Familienstiftung keine steuerlichen Vorteile. Die Zuwendung an die Stiftung unterliegt der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer. Der Freibetrag beträgt Euro 20.000,00. Die Steuerklasse hängt vom Verhältnis des Stifters zu dem entferntest möglichen Begünstigten ab, so dass der Steuersatz von 7 % bis 50 % reicht. Bei der Übertragung von Unternehmen können allerdings die Vergünstigungen für Unternehmensvermögen in Anspruch genommen werden, was als wesentlicher Aspekt für die Übertragung auf eine Familienstiftung gesehen wird. Die laufende Besteuerung der Stiftung und ihrer Destinatäre entspricht der Besteuerung einer Kapitalgesellschaft und ihrer Gesellschafter. Die Erträge der Stiftung werden mit 15 % Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag besteuert, die Ausschüttungen bei den Destinatären mit 25 % Abgeltungssteuer.

Eine Besonderheit bildet die sogenannte „Erbsatzsteuer“. Da die Destinatäre keine Gesellschafter der Familienstiftung sind, löst ihr Tod insoweit auch keine Erbschaftsteuer aus. Zum Ausgleich wird bei einer im Inland ansässigen Familienstiftung alle 30 Jahre ein Generationswechsel „fingiert“ und das Vermögen der Erbschaftssteuer unterworfen. Auch hier können die Vergünstigungen für Betriebsvermögen in Anspruch genommen werden. Die Erbsatzsteuer ist im Ausland unbekannt und wird daher im Vergleich mit ausländischen Stiftungen als Nachteil gesehen. Ob dies tatsächlich der Fall ist, kann jedoch erst nach einem Vergleich sämtlicher Vor- und Nachteile einer im Inland ansässigen Familienstiftung mit einer Familienstiftung u.a. in Österreich, der Schweiz oder Liechtenstein beurteilt werden.

Doppelstiftung

Um die Steuervorteile der gemeinnützigen Stiftung mit den Vorteilen der Familienstiftung zur Unterstützung der Abkömmlinge zu verbinden, kommt in bestimmten Fällen die sogenannte Doppelstiftung in Betracht. Dabei wird eine oder werden mehrere gemeinnützige Stiftung(en) sowie eine oder mehrere Familienstiftung(en) gegründet, wobei die Mehrheit des Kapitals in aller Regel auf die gemeinnützige(n) Stiftung(en) übertragen und die Mehrheit der Stimmrechte und Gewinnbezugsrechte auf die Familienstiftung(en) übertragen werden. Diese Struktur bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung in Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht und insbesondere der Finanzverwaltung.

Fazit

Im Rahmen einer weitsichtigen Nachfolgeplanung sind bei größeren Vermögen oder Unternehmen auch Überlegungen im Hinblick auf die Gründung einer gemeinnützigen Stiftung oder einer Familienstiftung zwingend erforderlich. Dabei sind alle Vor- und Nachteile, gegebenenfalls auch im Vergleich zu ausländische Stiftungsalternativen, namentlich in Österreich, der Schweiz und Liechtenstein einzubeziehen. Dem Nachteil der endgültigen Abgabe des Vermögens stehen dabei zahlreiche Vorteile einer Stiftungslösung gegenüber. Die Entscheidung für oder gegen die Gründung einer Stiftung ist in jedem Fall das Ergebnis einer Einzelfallprüfung.

Ihre Ansprechpartner



Christoph Meyer
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Rechtsanwalt

Wittelsbacherplatz 1
80333 München

T +49 (0)89 2 86 40 - 197
F +49 (0)89 2 80 94 - 32
M +49 (0)173 3 57 56 39
c.meyer@skwschwarz.de



Dr. Gerd Seeliger
Rechtsanwalt
Steuerberater
Mediator

Wittelsbacherplatz 1
80333 München

T +49 (0)89 2 86 40 - 236
F +49 (0)89 2 80 94 - 32
M +49 (0)172 7 87 71 79
g.seeliger@skwschwarz.de



Heiko Wunderlich
Fachanwalt für Steuerrecht
Rechtsanwalt

Wittelsbacherplatz 1
80333 München

T +49 (0)89 2 86 40 - 321
F +49 (0)89 2 80 94 - 32
h.wunderlich@skwschwarz.de

10719 Berlin

Kranzler Eck

Kurfürstendamm 21

T +49 (0)30 8 89 26 50-0

F +49 (0)30 8 89 26 50-10

40212 Düsseldorf

Steinstraße 1/Kö

T +49 (0)211 82 89 59-0

F +49 (0)211 82 89 59-60

60598 Frankfurt / Main

Mörfelder Landstraße 117

T +49 (0)69 63 00 01-0

F +49 (0)69 63 55-22

20095 Hamburg

Ferdinandstraße 3

T +49 (0)40 33 40 1-0

F +49 (0)40 33 40 1-530

80333 München

Wittelsbacherplatz 1

T +49 (0)89 2 86 40-0

F +49 (0)89 2 80 94-32